

Information zum Steiermärkischen Behinderten-Gesetz

Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung können um verschiedene Leistungen nach dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz ansuchen.

Diese Leistungen gibt es:

- Heilbehandlung (§ 5);
- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 6);
- Erziehung und Schulbildung (§ 7);
- Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt (§ 8);
- Lebensunterhalt (§ 9);
- Tageseinrichtungen (§ 16);
- Wohneinrichtungen (§ 18);
- Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen (§ 19);
- Mietzinsbeihilfe (§ 20);
- Hilfe zum Wohnen (§ 21);
- Freizeitgestaltung (21a);
- Familienentlastung (§ 22);
- Persönliches Budget (§ 22a);
- Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen (§ 24a);
- Zuschuss für notwendige bauliche Änderungen der Wohnung oder des Wohnhauses (§ 25a);

- Reisekosten (§ 38).

Wer hat Anspruch auf diese Leistungen?

Sie haben Anspruch, wenn Sie

- Nicht nur vorübergehend körperlich oder geistig behindert oder
- Sinnesbeeinträchtigt oder
- Psychisch beeinträchtigt sind und
- der Schweregrad der Beeinträchtigung von der gleichaltrigen Bevölkerung abweicht und
- nicht vorwiegend altersbedingt ist.

und

Ihren Hauptwohnsitz in Graz haben

und

keine gleichartigen Ansprüche nach einem anderen Gesetz haben

und

die österreichische Staatsbürgerschaft haben

oder

die Schweizer Staatsbürgerschaft haben

oder

EWB-Bürger/in sind und eine EU-Anmeldebescheinigung haben

oder

eine gültige Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung haben

oder

als Flüchtling in Österreich anerkannt sind

oder

den Status eines subsidiär Schutzberechtigten haben

Wenn Sie **nicht** die österreichische Staatsbürgerschaft haben, müssen Sie länger als 3 Monate in Österreich bleiben dürfen.

Wie und wo beantragen Sie diese Leistungen?

Den Antrag können Sie persönlich stellen:

Referat für Behindertenhilfe im Sozialamt Graz

Schmiedgasse 26, 2.Stock

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12:30 Uhr und nach Vereinbarung

Einen schriftlichen Antrag können Sie mit der Post senden:

Referat für Behindertenhilfe

Schmiedgasse 26, 8010 Graz

Oder ein Fax an die Nummer 0316 – 872 – 6409

Oder eine Mail an die Adresse

behindertenhilfe@stadt.graz.at

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter der Nummer

0316 – 872 – 6432

Sie können den Antrag formlos stellen oder mit einem Antragsformular.

Das Formular und weitere Informationen finden Sie im

Internet unter <http://www.graz.at/cms/beitrag/10024949/445570/>

Sie können den Antrag selbst stellen. Es kann auch ein Vertreter oder eine Vertreterin den Antrag für Sie stellen.

Das kann ein Elternteil oder ein Sachwalter oder eine Sachwalterin sein. Oder eine Person, die eine schriftliche Vollmacht von Ihnen hat.

Diese Unterlagen müssen Sie mitbringen oder in Kopie mitschicken:

Einen Ausweis mit einem Foto.

Den Nachweis, dass Sie die österreichische Staatsbürgerschaft haben.

Wenn Sie **nicht** die österreichische Staatsbürgerschaft haben, müssen Sie eine Bestätigung vorlegen, dass Sie dauerhaft in Österreich bleiben dürfen.

Wenn Sie Pflegegeld bekommen, den Pflegegeld-Bescheid.

Bestätigungen vom Arzt und Befunde über Ihre Behinderung

Wenn Sie einen Antrag auf Zuzahlung zu einer Therapie stellen, auch Therapie-Pläne und die Verordnung vom Arzt

Wenn Sie einen Antrag auf Mietzins-Beihilfe und Lebensunterhalt stellen, auch einen Mietvertrag

und die Vorschreibung wie viel Miete Sie bezahlen müssen, und eine Bestätigung, dass Sie die Miete bezahlt haben, und einen Nachweis, wieviel Einkommen Sie haben.

Als Einkommen gelten zum Beispiel: Gehalt, Lohn, Pension, Familien-Beihilfe, WohnBeihilfe.

Wenn Sie einen Antrag auf das „Persönliche Budget“ stellen, müssen Sie auch eine Selbst-Einschätzung über Ihren Stunden-Bedarf vorlegen. Hier können Sie das Formular für die Selbst-Einschätzung herunterladen:

<http://www.graz.at/cms/beitrag/10024949/445570/>